

Sehr geehrter Herr Lindemann,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 28. August 2009 und freue mich, dass Sie die Wünsche und Forderungen des Weissen Ring an Justiz und Politik aufgreifen und sie in der öffentlichen Diskussion platzieren wollen. Auch mit einer Veröffentlichung in Ihrer Verbandszeitschrift bin ich gerne einverstanden.

Die Wünsche und Forderungen des Weissen Ring:

„ Mit dem am 1.Oktober 2009 in Kraft getretenen 2. Opferrechtsreformgesetz konnte ein bedeutender Fortschritt für den Schutz von Kriminalitätsopfern im Strafverfahren erreicht werden – nicht zuletzt auf Grund nachhaltiger Forderungen des WEISSEN RINGS. Im Gesetzgebungsverfahren hat der WEISSE RING- im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Gesetzes- bewusst darauf verzichtet, die aus seiner Sicht immer noch erforderlichen weitergehenden Forderungen zu reklamieren.

Einige wesentlichen Punkte führen wir nachfolgend in der gebotenen Kürze auf:

- Die an sich begrüßenswerte Ausweitung der Möglichkeiten der Zulassung der Nebenklage (§ 395 StPO) sowie der Beiordnung des sog. Opferanwaltes (§ 397aI StPO) ist überwiegend an weitere Voraussetzungen geknüpft (z.B. schwere Tatfolgen), die einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum lassen, besonders bei psychischen Belastungen.
Hier ist zunächst die Justiz gefordert, bei ihren Entscheidungen dem zugrunde liegenden Opferschutzgedanken angemessen Rechnung zu tragen.
- Bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 397aII StPO) wird immer noch auf die Unzumutbarkeit der eigenen Interessenvertretung abgestellt. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass dieser Begriff allzu oft äußerst restriktiv gehandhabt wird.
Eine „Zumutbarkeit“ wird häufig lapidar mit der Volljährigkeit oder deutschen Sprachkenntnissen des Opfers begründet.
Es wird daher nach wie vor gefordert, stattdessen auf die Schwere der Tat und ihrer Folgen abzustellen und außerdem ein Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung zuzulassen.
- Im Verfahren gegen Jugendliche ist die Nebenklage – und damit auch die Möglichkeit der

Beiordnung eines Anwaltes- auf bestimmte Verbrechenstatbestände beschränkt.

Da die meisten Sexualstraftaten an Kindern und Minderjährigen „nur“ Vergehenstatbestände erfüllen, bleiben diese besonders schutzbedürftigen Opfer ohne wirksamen Schutz. Hier ist eine Nachbesserung dringend erforderlich.

- Adhäsionsverfahren

Das Adhäsionsverfahren sollte auch im Verfahren gegen Jugendliche zugelassen werden.

Auch im Strafbefehlsverfahren empfiehlt es sich, die Adhäsion zuzulassen.

- Die Informationsrechte und Hinweispflichten wurden deutlich gestärkt.

Werden sie allerdings versäumt, hat dies keine Konsequenzen. Ein Opfer, welches z.B. nicht auf seine Möglichkeit der Nebenklage und damit verbundene Rechtsmittelbefugnisse hingewiesen wurde, verliert diese Rechte.

Konsequent sollte daher die Möglichkeit der Wiedereinsetzung sein.

I.Ü. sind die in § 406h I StPO vorgenommenen Konkretisierungen der Handhabung der Hinweispflichten zu begrüßen.

Die tatsächliche und vor allem zeitnahe Umsetzung ist jetzt vordringlich. Dabei geht es vor allem auch auf Länderebene darum, aktuelle und inhaltlich verständliche Merkblätter oder Broschüren in den gängigen europäischen Sprachen zu entwickeln und vorzuhalten.

- Ein weiterer für Opfer wichtiger Punkt ist eine Mitsprachemöglichkeit bei Absprachen und Verfahrenseinstellungen

In der 16. Legislaturperiode wurde das Gesetz ur Verständigung im Strafverfahren verabschiedet, leider

ohne angemessene Berücksichtigung der Opferinteressen. Hier sind Nachbesserungen angesagt.

Auch bei Verfahrenseinstellungen gem. §§ 153ff sollten berechtigte Opferinteressen stärker als bisher berücksichtigt werden.

- Nicht zuletzt sind die Länder in der Pflicht, gesetzlich vorgegebene opferschützende Maßnahmen effektiv umzusetzen.

Der Persönlichkeitsschutz für Opfer fängt an bei einer flächendeckenden Einrichtung

separater Zeugenzimmer für Opfer.

Außerdem ist noch immer zu bemängeln, dass bei noch zu vielen Gerichten –aus verschiedenen Gründen- die Möglichkeiten der Videovernehmung nicht wahrgenommen werden.“

Die vollständigen und ausführlich begründeten Strafrechtspolitischen Forderungen des WEISSEN RINGS werden z.Z. aktualisiert.

Sie können in Kürze auf unserer Homepage abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Justen, Landesvorsitzender Weisser Ring NRW/Rheinland